

# Geschäftsordnung der Planungskommission

Diese Geschäftsordnung regelt

- Organisation
- Konstituierung
- Aufgaben und Kompetenzen
- Zusammenarbeit mit Gemeinderat und Verwaltung
- Sitzungsorganisation
- Protokoll
- Informationstätigkeit
- Unterschriftenregelung

Gestützt auf das Gemeindegesetz des Kantons Solothurn und auf die Gemeindeordnung von Rodersdorf setzt der Gemeinderat die folgende Geschäftsordnung fest:

<b>I</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	
§1	Die Planungskommission berät den Gemeinderat und unterstützt die Bauverwaltung nach Bedarf bei strategischen Fragen in Planungsthemen.	<b>Zweck</b>
§2	<p><sup>1</sup> Die Kommission arbeitet ziel- und kundenorientiert und gibt sich die dazu nötigen Arbeitsgrundlagen, Strukturen und Abläufe.</p> <p><sup>2</sup> Die Mitglieder der Kommission arbeiten kollegial, fair und konstruktiv zusammen.</p>	<b>Grundsatz</b>
§3	Die Planungskommission ist eine stetig beratende Kommission und direkt dem Gemeinderat unterstellt.	<b>Rechtsstellung</b>
§4	<p><sup>1</sup> Gestützt auf die Gemeindeordnung zählt die Planungskommission 5 Mitglieder und 5 Ersatzmitglieder.</p> <p><sup>2</sup> Das zuständige Mitglied des Gemeinderates ist beratendes Mitglied ohne Stimmrecht.</p> <p><sup>3</sup> Allfällige Ersatzmitglieder werden bei Nachrücken berücksichtigt, nicht jedoch bei kurzfristiger Abwesenheit einzelner Mitglieder.</p>	<b>Mitglieder</b>
§5	<p><sup>1</sup> Die Kommission kann ein Mitglied mit der Vorbereitung eines Sachgeschäftes und der Kontrolle des weiteren Geschäftsverlaufes beauftragen.</p> <p><sup>2</sup> Wenn es die Situation erfordert, kann der Gemeinderat auf Antrag der Kommission Subkommissionen und/oder Arbeitsgruppen ernennen. Diese sind dem Kommissionspräsidium unterstellt.</p>	<b>Delegationsprinzip</b>
§6	Raum- und landschaftsplanerisches sowie denkmalpflegerisches, architektonisches und baugewerbliches Interesse ist erwünscht.	<b>Spezielle Anforderungen an die Mitglieder</b>
<b>II</b>	<b>Konstituierung</b>	
§7	Die Kommission konstituiert sich zu Beginn einer neuen Amtsperiode neu. Zur Konstituierung gehören: <ul style="list-style-type: none"> <li>A. die Wahl des Präsidiums</li> <li>B. die Wahl des Vize-Präsidiums</li> <li>C. die Wahl des Aktuariats</li> <li>D. die Regelung der Stellvertretungen</li> <li>E. die Übernahme und Aktualisierung der Geschäftskontrolle</li> <li>F. die Amtseinsetzung und die Orientierung über das Amtsgeheimnis (durch das Gemeindepräsidium)</li> </ul>	<b>Beginn der neuen Amtsperiode</b>
<b>III</b>	<b>Aufgaben und Kompetenzen</b>	
§8	<p><sup>1</sup> Die Aufgaben der Planungskommission richten sich nach dem Bau- und Zonenreglement.</p> <p><sup>2</sup> Die Kommission berät den Gemeinderat und unterstützt die Bauverwaltung nach Bedarf in den Bereichen Raumplanung.</p> <p><sup>3</sup> Der Kommission steht ein Antragsrecht zuhanden des Gemeinderates zu.</p> <p><sup>4</sup> Die Kommission kann mit Zustimmung des Gemeinderates zur Abklärung von wichtigen Sachgeschäften Fachleute zur Beratung beiziehen.</p>	<b>Aufgaben und Kompetenzen</b>

	<p><sup>5</sup> Die Mitglieder der Kommission stellen der Bauverwaltung auf Anfrage ihr fachspezifisches, operatives Knowhow zur Verfügung.</p> <p><sup>6</sup> Der Bauverwalter / die Bauverwalterin kann an den Kommissionssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.</p>	
§9	Die Kommission kann keine finanziellen Verpflichtungen eingehen oder Absprachen mit finanziellen Folgen treffen.	<b>Finanzkompetenz</b>
<b>IV</b>	<b>Kommissionstätigkeit</b>	
§10	<p><sup>1</sup> Das Kommissionspräsidium führt und koordiniert die Amtstätigkeit der Kommission.</p> <p><sup>2</sup> Es ist für die Vorbereitung und Durchführung der Kommissionssitzungen zuständig.</p>	<b>Präsidium</b>
<b>V</b>	<b>Sitzungsorganisation</b>	
§11	<p><sup>1</sup> Die Kommission tritt zu ordentlichen Sitzungen zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.</p> <p><sup>2</sup> Die Sitzungen finden in öffentlichen Räumlichkeiten der Gemeinde statt.</p>	<b>Sitzungsrhythmus</b>
§12	Die Kommission ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.	<b>Beschlussfähigkeit</b>
§13	<p><sup>1</sup> An den Sitzungen der Kommission werden nur traktandierte Geschäfte beraten und beschlossen. Ausnahmen sind Geschäfte, die keinen Aufschub erlauben.</p> <p><sup>2</sup> Die Traktandenliste sowie die zur Beschlussfassung nötigen Unterlagen werden den Kommissionsmitgliedern und dem zuständigen Gemeinderatsmitglied und der Bauverwaltung spätestens 4 Tage vor der Sitzung zugestellt.</p>	<b>Geschäftsbehandlung, Aktenauflage und Beratung</b>
§14	Die Kommission fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.	<b>Beschlussfassung</b>
§15	<sup>1</sup> Die Kommissionsmitglieder haben in den Ausstand zu treten bei der Behandlung und Erledigung von Geschäften, bei welchen Konflikte mit persönlichen Rechten oder Interessen bestehen.	<b>Ausstandspflicht</b>
§16	<p><sup>1</sup> Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Präsidium und vom Aktuarat zu unterzeichnen ist.</p> <p><sup>2</sup> Sitzungsplan, Einladungen und Protokolle sind dem Gemeindepräsidium, dem zuständigen Gemeinderatsmitglied und der Verwaltung zuzustellen.</p>	<b>Protokoll</b>
<b>VI</b>	<b>Informationstätigkeit</b>	
§17	<p><sup>1</sup> Jedes Mitglied der Kommission ist zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet.</p> <p><sup>2</sup> Die Mitglieder haben über Wahrnehmungen, die sie in ihrer amtlichen Eigenschaft gemacht haben und die nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind, gegenüber Unberechtigten zu schweigen.</p> <p><sup>3</sup> Die Schweigepflicht dauert nach Beendigung des amtlichen Verhältnisses fort.</p>	<b>Amtsgeheimnis und Schweigepflicht</b>

	<p><sup>4</sup> Der Gemeinderat kann in Einzelfällen die Schweigepflicht aufheben. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein überwiegendes Interesse des Schweigepflichtigen dies erfordert.</p> <p><sup>5</sup> Verletzungen der Schweigepflicht sowie Zuwiderhandlungen gegen diese Geschäftsordnung müssen dem Gemeinderat gemeldet werden. Sie können zum Ausschluss aus der Kommission führen und strafrechtlich verfolgt werden.</p>	
§18	Kommissionsinterne Information und Informationen zwischen Kommissionen, Gemeinderat und Verwaltung erfolgen durch das Protokoll.	<b>Interne Information</b>
§19	Mitteilungen an die Öffentlichkeit sind mit dem Gemeindepräsidium und der Verwaltung zu koordinieren.	<b>Externe Information</b>
<b>VII</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	
§20	Diese Geschäftsordnung tritt mit Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.	<b>Inkraftsetzung</b>

Genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 237 vom 2.12.2021

Rodersdorf, 14. April 2024

Das Gemeindepräsidium

Dr. Thomas Bürgi

Der Leiter der Verwaltung

Kaspar Mosimann